

STADTGEMEINDE ST. ANDRÄ **BEZIRK WOLFSBERG / KÄRNTEN**

Stadtgemeinde St. Andrä | St. Andrä 100 | 9433 St. Andrä

Kontakt:

Mag. Gudrun Weinberger T +43 (0) 4358 / 27 10 DW 37 F +43 (0) 4358 / 27 10 DW 79 M gudrun.weinberger@st-andrae.at

Datum: 27.08.2024

Betreff: Änderung des Flächenwidmungsplanes

031-2/ III/ 83 /2024 Zahl:

9. KUNDMACHUNG 2024

Die Stadtgemeinde St. Andrä beabsichtigt, gemäß § 34 in Verbindung mit §§ 38 und 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, K-ROG 2021, StF: LGBI. Nr. 59/2021, folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes in Betracht zu ziehen:

10 a/2024

Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 118/1 KG Framrach im Ausmaß von ca. 490 m² von Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland Dorfgebiet

10 b/2024

Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 118/1 KG Framrach im Ausmaß von ca. 490 m² von Bauland - Dorfgebiet Aufschließungsgebiet in Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche. Ödland

Gemäß §§ 38 und 39 des K-ROG 2021, StF: LGBl. Nr. 59/2021, liegt der Entwurf der Flächenwidmungsplanänderungen durch vier Wochen hindurch in der Zeit

vom 27.08.2024 bis 25.09.2024

ab dem Tage des Anschlages der Kundmachung an der Amtstafel - während der Amtsstunden im Bauamt der Stadtgemeindeamt St. Andrä zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Kundmachung ist auch im Internet unter www.st-andrae.gv.at (Rubrik; Amtliche Kundmachungen) abrufbar.

Seite 1 von 2

Jede Person ist berechtigt, während der Auflagefrist schriftliche Einwendungen gegen die Änderung des Flächenwidmungsplanes zu erstatten.

Die während der Auflagefrist beim Stadtgemeindeamt St. Andrä gegen den Entwurf schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über die Flächenwidmungsplanänderungen in Erwägung zu ziehen.

Anlage:

- Lageplan
- Erläuterungsbericht-Entwurf
- Verordnung-Entwurf

Die Bürgermeisterin:

Maria Knauder

Angeschlagen am: 27.08.2024

Abgenommen am: 25.09.2024



KAGIS

Gemeinde:

St. Andrä

Auflage von:

bis:

Katastralgemeinde:

77263

Grundstücke: Fläche [m²]:

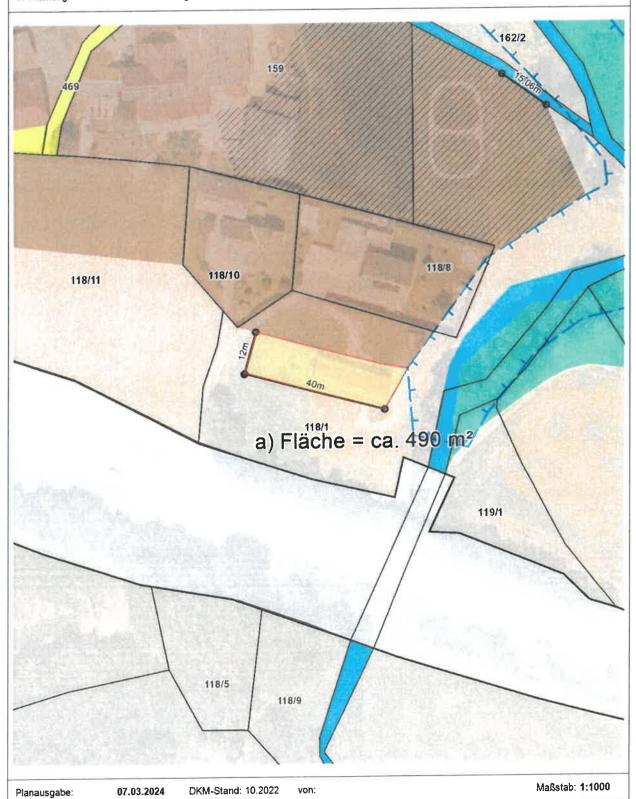
118/1 zT

ca. 490 m²

Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland Von Widmung:

Bauland - Dorfgebiet In Widmung:

Gemeinderatsbeschluss vom:





bis:

Auflage

von:

77263

Katastralgemeinde: Grundstücke:

118/1 zT

St. Andrä

Fläche [m²]:

Gemeinde:

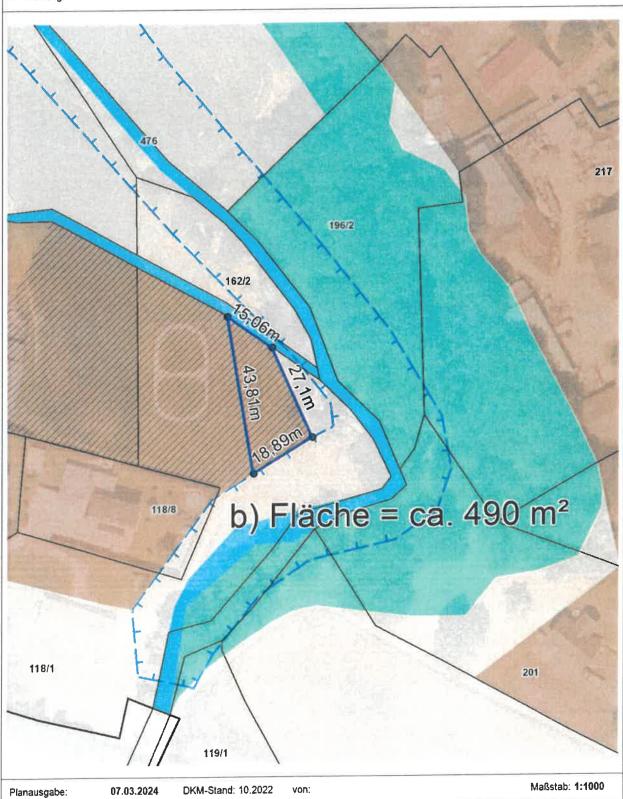
ca. 490 m²

Von Widmung:

Bauland - Dorfgebiet - Aufschließungsgebiet

In Widmung:

Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Üßandnderatsbeschluss vom:



ENTWURF

Erläuterung zur geplanten Änderung des Flächenwidmungsplanes Kundmachung 031-2/ III/ 83 /2024 vom 27.08.2024

Widmungsänderung 10 a und 10 b/2024

Zur Errichtung eines Maschinenunterstandes begehrt der Widmungswerber einen Tausch von Widmungsflächen am Rand eines Siedlungssplitters in der Ortschaft Framrach. Das bestehende Wirtschaftsgebäude soll durch einen Anbau erweitert werden. Die Zufahrt erfolgt über die B70. Das Gelände steigt Richtung Norden an. Getauscht werden soll in der nahezu gleichen Flächengröße, Bauland Dorfgebiet Aufschließungsgebiet. Das Siedlungsleitbild sieht für den ggst. Bereich eine geordnete Siedlungserweiterung vor. Die Fläche liegt innerhalb der bestehenden Siedlungsgrenzen. Lt. Flächenwidmungsplan ist die ggst. Grundfläche derzeit als Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland und im Norden als Bauland - Dorfgebiet festgelegt. Die umliegenden Flächen im Norden sind als Bauland festgelegt. In unmittelbarer Nähe im Nordosten ist ein Aufschließungsgebiet Bauland -Dorfgebiet (Tauschfläche) gewidmet. An die Fläche grenzt der Gefährdungsbereich des Pöllingerbaches. Ggst. Fläche bindet an festgelegtes und bebautes Bauland an. Daher ist aus raumordnungsfachlicher Sicht grundsätzlich von einer geordneten Siedlungsentwicklung auszugehen. Nachdem mit der kleinräumigen Siedlungserweiterung eine Rückwidmung in landwirtschaftliches Grünland erfolgt, wird Bauland nicht neu in Anspruch genommen. Daher lässt sich die ggst. Änderung des FWP mit den Intentionen im ÖEK und den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinen. Aufgrund der spezifischen Lage werden Stellungnahmen der Abteilung 12 bezüglich potenzieller Gefährdung durch anfallenden Oberflächenabfluss sowie der Wildbach- und Lawinenverbauung betreffend des Gefährdungsbereiches des Pöllingerbaches eingeholt.



STADTGEMEINDE ST. ANDRÄ BEZIRK WOLFSBERG / KÄRNTEN

Stadtgemeinde St. Andrä | St. Andrä 100 | 9433 St. Andrä

VERORDNUNG-ENTWURF

| des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom, Zahl:, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom, Zahl:, mit welcher der Flächenwidmungsplan geändert wird. |
|--|
| Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 - K-ROG 2021 wird verordnet: |
| § 1 |
| 1) Der Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde St. Andrä wird wie folgt geändert: |
| 10 a/2024 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 118/1 KG Framrach im Ausmaß von ca. 490 m² von Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland Dorfgebiet |
| 10 b/2024 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 118/1 KG Framrach im Ausmaß von ca. 490 m² von Bauland - Dorfgebiet Aufschließungsgebiet in Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland |
| Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung. |
| § 2 |
| Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft. |
| Die Bürgermeisterin: |

Maria Knauder e.h.

Seite 1 von 1